



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

### **OWA-Schreiben**

An alle Haupt-/ Mittelschulen, Förderschulen (Haupt-  
schulstufe), Realschulen, Gymnasien und Wirtschafts-  
schulen in Bayern

nachrichtlich: an alle Grundschulen und Förderschulen  
(Grundschulstufe)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.5 – 5 O 4207 – 6b. 019 360

München, 06.04.2011  
Telefon: 089 2186 2067  
Name: Herr Holste

### **Offene Ganztagsschule; Antragsverfahren für das Schuljahr 2011/2012**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Ihren Einsatz für die offene Ganztagsschule im Schuljahr 2010/2011  
darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Auch im Schuljahr 2011/2012 soll die  
offene Ganztagsschule weiter ausgebaut und gefördert werden.

Für das Antragsverfahren zum Schuljahr 2011/2012 darf ich Ihnen die  
nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

1. Die Bekanntmachung zur offenen Ganztagsschule für Schülerinnen  
und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen,  
kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April  
2010 (Az.: III.5 – 5 O 4207 – 6.26 886) bildet die Grundlage für die Ge-  
nehmigung und Durchführung der offenen Ganztagsschule auch im  
Schuljahr 2011/2012. Die Bekanntmachung einschließlich aller Anlagen  
ist im Internet unter dem Link

[http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-  
ausbildung/ganztagsschule.html](http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html) verfügbar.

2. Für alle bereits bestehenden Einrichtungen der offenen Ganztagschule, die fortgeführt werden sollen, sowie für alle Neueinrichtungen ist für das Schuljahr 2011/2012 (erneut) ein Antrag durch den zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger bzw. den freien oder kommunalen Schulträger zu stellen. Dem Antrag muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das – soweit nicht schon vorhanden – von Schulleitung und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Elternbeirat und Schulforum gemeinsam zu erarbeiten ist. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sind von Ihnen in den Meldebogen einzutragen, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist. In den Meldebogen sind zudem die Angaben zum Kooperationspartner sowie die jeweilige Schüler- und Gruppenzahl einzutragen. Der Meldebogen ist als **ANLAGE 5** zu der o.a. Bekanntmachung zu finden.
  
3. Für eine verbindliche Genehmigung der Einrichtung noch vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 müssen auch verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Anmeldung muss sich pauschal auf eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden beziehen. Die individuellen Betreuungszeiten können dann im Einzelnen nach Schuljahresbeginn und Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden. Im Rahmen der jeweils genehmigten Gruppen können bei Bedarf auch nach Schuljahresbeginn Anpassungen bei den gebuchten Wochenstunden vorgenommen werden, ebenso ist ein Tausch von Betreuungsplätzen durch An- und Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie ein Auffüllen der Gruppen bis zur jeweiligen Höchstschülerzahl möglich. Über die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner entscheiden.
  
4. Der Besuch der offenen Ganztagschule ist als schulische Veranstaltung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Neben einer Befreiung im begründeten Ausnahmefall, über die die Schulleitung im Einzelfall nach ihrem pädagogi-

schen Ermessen zu entscheiden hat, kann eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.

5. Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Dabei ist auch zu klären, ob noch Zusatzangebote (z. B. nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote) stattfinden sollen, für die auch Elternbeiträge erhoben werden können. Diese Angebote werden dann vom Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung durchgeführt. Damit die Eltern eine Entscheidung hierüber treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Zur Anmeldung für das Regelangebot sowie ggf. auch für das Zusatzangebot sollte das als **ANLAGE 3** der o.a. Bekanntmachung beigefügte Formblatt verwendet werden, das Sie bzw. der Kooperationspartner noch durch weitergehende Informationen, angepasst an Ihr individuelles Konzept, ergänzen können.
  
6. Die namentliche Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 7** der o.a. Bekanntmachung) ist dem Meldebogen (**ANLAGE 5** der o.a. Bekanntmachung) beizufügen und beim Schulaufwandsträger bzw. Schulträger abzugeben, der dann unter Verwendung der Vordrucke nach **ANLAGE 4** der o.a. Bekanntmachung (jeweils ein Formular für kommunale Schulaufwandsträger staatlicher Schulen und für freie bzw. kommunale Schulträger) den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule stellt. Der Antrag ist – bei Haupt- bzw. Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen und bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen.

Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist

**Mittwoch, der 8. Juni 2011.**

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr im Interesse frühzeitiger Planungssicherheit für das Schuljahr 2011/2012 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten. Die o.a. Bekanntmachung sieht als Antragstermin grundsätzlich jeweils den 10. Juni vor. Da dieser Termin jedoch 2011 auf den letzten Schultag vor den Pfingstferien fällt und die Möglichkeit zu Nachfragen oder zur Nachreichung von Unterlagen noch vor Ferienbeginn bestehen sollte, wird gebeten, den Antrag bereits bis zum 8. Juni 2011 einzureichen.

7. Die Regierung genehmigt nach abschließender Prüfung die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr. Damit steht das verfügbare Budget für den Personalaufwand fest. Im Umfang dieses Budgets können sodann Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Betreuungs- und Förderangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu sind ausschließlich die Musterverträge nach ANLAGE 2 der o.a. Bekanntmachung zu verwenden. Sie müssen diese Verträge nicht selbst ausfüllen, sondern die zuständige Regierung übernimmt deren Ausfertigung. Dazu erhalten Sie mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von Ihnen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind, sowie den Vordruck für die Leistungsbeschreibung, in der der Kooperationspartner den von ihm zu erbringenden Personaleinsatz angibt. Daneben können Sie auch Einzelpersonen für den Einsatz in der offenen Ganztagschule auswählen, mit denen auf Ihren Vorschlag hin im Rahmen des Budgets dann befristete Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnisse begründet werden. Auch hier nehmen die Regierungen den Vertragsschluss für Sie vor.

8. Bereits zum Schuljahr 2009/2010 wurde die offene Ganztagschule auf vielfachen Wunsch von Eltern und Kommunen durch einen entsprechenden Beschluss des kommunalen Bildungsgipfels vom 11. Februar 2009 als schulisches Angebot ausgestaltet, das in der Verantwortung der Schulleitung stattfindet. Dementsprechend musste der Schulleitung auch ein Weisungsrecht gegenüber den externen Partnern im Bereich der offenen Ganztagschule eingeräumt werden, das sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Interesse der Schülerinnen und Schüler befähigt. Dieses Weisungsrecht ergibt sich an sich bereits aus Art. 57 Abs. 2 S. 2 BayEUG und wurde im Musterkooperationsvertrag (**ANLAGE 2** der o.a. Bekanntmachung) für externe Kooperationspartner noch näher konkretisiert.

Es sei jedoch – um vereinzelt vorgetragene Befürchtungen externer Kooperationspartner zu entkräften – hier nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Weisungsrecht grundsätzlich gegenüber dem Kooperationspartner selbst, nicht gegenüber den einzelnen Betreuungskräften des Kooperationspartners besteht. Es ist somit stets vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners bzw. der Leitungskraft der offenen Ganztagschule auszuüben. Lediglich ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des Kooperationspartners als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den Kooperationspartner entgegenzunehmen. Das Weisungsrecht findet zudem seine Grenzen in den allgemeinen rechtlichen Befugnissen der Schulleitung (insbesondere der Befugnisse aus BayEUG, Schulordnung, Hausordnung, Lehrerdienstordnung usw.) sowie in den Vereinbarungen des Kooperationsvertrages und den im pädagogischen Konzept getroffenen inhaltlichen Festlegungen. Jede Weisung der Schulleitung muss sich selbstverständlich im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften bewegen. Auch muss der Kooperationspartner nicht aufgrund einer einseitigen Weisung zusätzliche Aufgaben übernehmen, die nicht im Kooperationsvertrag oder der zugehörigen Leistungsbeschreibung vereinbart wurden. Die

bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in der Praxis alle Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten sehr gewissenhaft agieren und dadurch mögliche Konflikte entweder vermieden oder im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können.

Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden staatlichen Haushaltsmittel und den vielfachen Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit für das kommende Schuljahr kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Alle Schulen, die im Schuljahr 2010/2011 eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2011/2012 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen nach der o. g. Bekanntmachung vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt.

Darüber hinaus stehen insgesamt Haushaltsmittel für die Einrichtung von maximal 100 zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2011/2012 zur Verfügung. Dieses Kontingent soll im Verhältnis der jeweiligen Ganztagschülerzahlen allen Schularten und Regierungsbezirken zur Verfügung stehen. Bei der Genehmigung der Anträge innerhalb dieser Einzelkontingente haben im Interesse eines möglichst flächendeckenden Ausbaus der offenen Ganztagschule neue Gruppen an Schulen, die bisher noch kein offenes Ganztagsangebot haben, Vorrang vor zusätzlichen Gruppen an bereits bestehenden Standorten.

Im Bereich der Haupt-/Mittelschulen liegt eine bestehende Gruppe, deren Förderung im Schuljahr 2011/2012 fortgeführt werden kann, auch dann vor, wenn sie im Rahmen eines Schulverbundes zur Bildung einer Mittelschule zum neuen Schuljahr für einen anderen Standort neu beantragt und somit innerhalb des zukünftigen Verbundes lediglich „verlagert“ wird. Auch innerhalb der Neuanträge für das Schuljahr 2011/2012 werden bei den Haupt-/Mittelschulen vorrangig solche offenen Ganztagsangebote berücksichtigt,

die eingerichtet werden, um alle Bildungsangebote einer Mittelschule aufweisen zu können. Allgemein ist auch bei offenen Ganztagsangeboten innerhalb eines Schulverbundes der Antrag vom Schulaufwandsträger derjenigen Schule zu stellen, an der die offene Ganztagschule eingerichtet werden soll.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen nach Möglichkeit umgehend an den Schulaufwandsträger Ihrer Schule und an Ihren derzeitigen Kooperationspartner, mit dem Sie die Zusammenarbeit auch im kommenden Schuljahr fortsetzen möchten, weiterzuleiten. Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich an den Regierungen und MB-Dienststellen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Für Ihre Mitwirkung beim Ausbau von Ganztagsangeboten darf ich mich schon jetzt ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin